

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.16 vom 26. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.16

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.16 du 26 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.16 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Februar 2023 zu Protokoll genommene Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer vorgelesen und von diesem anschliessend unterzeichnet. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft führt in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 26. Januar 2023 aus (act. 1), dass es sich bei sämtlichen vom Beschwerdeführer angezeigten Delikten um Antragsdelikte handle und dass das Antragsrecht für die Strafanzeige von Antragsdelikten gemäss Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR.311.0) nach drei Monaten erlösche. Das durch die Strafanzeige vom 10. Dezember 2020 ausgelöste Strafverfahren wegen Tötlichkeit und Beschimpfung habe mit Strafbefehl vom 6. Oktober 2022 rechtskräftig abgeschlossen werden können. Am 8. November 2022 habe der Beschwerdeführer angegeben, im Nachhinein ■ jedoch einiges mehr als ein Jahr vor dieser erneuten Vorsprache ■ noch eine Beschädigung an seiner Drehorgel bemerkt zu haben. Weil diese Sachbeschädigung nicht mit Strafbefehl vom 6. Oktober 2022 abgeurteilt worden sei, wolle er noch Strafantrag wegen Sachbeschädigung stellen. Da dieser Strafantrag aber verspätet bzw. nach Ablauf von drei Monaten gestellt worden sei, werde die Anzeige nicht anhand genommen.

2.2 In seiner Beschwerde vom 1. Februar 2023 rügt der Beschwerdeführer, er habe vor etwa einem halben Jahr mehrere Briefe an die Staatsanwaltschaft geschrieben. Auch die [...] habe mehrere Male der Staatsanwaltschaft geschrieben. Zudem habe er im Anschluss an den Vorfall mit der mutmasslichen Sachbeschädigung sofort reagiert. Insgesamt bestreitet er, keinen bzw. einen nur verspäteten Strafantrag gestellt zu haben.

E. 3

Februar 2023» betitelte Reparaturofferte ein (act. 4), in der es heisst, dass die Reparatur der Orgel erst ausgeführt werde, sofern die Versicherung den Betrag direkt überweise. Demgegenüber heisst es in einem der Beschwerde beigelegten Schreiben des Beschwerdeführers vom 7. November 2022 (act. 3, PDF S. 16), dass die Versicherung die Reparatur der Orgel bereits bezahlt habe. Angesichts dieses Widerspruchs ist für die Feststellung der fristauslösenden Schadensentdeckung auf die Protokollierung im Rapport vom 9. November 2022 (act. 7, Ordner 1, PDF S. 5) abzustellen, in welcher es heisst: «Als ich [Beschwerdeführer] aber anschliessend die Orgel begutachtet hatte, sah ich, dass der Spannstift in der Orgel abgebrochen wurde []». Aus dem verwendeten «anschliessend» muss geschlossen werden, dass der Schaden mehr oder weniger direkt im Anschluss an den tätlichen Vorfall vom 9. Dezember 2020 und somit bereits deutlich länger als drei Monate

vor der Anzeigerstattung am 8. November 2022 entdeckt wurde. Dies wird auch durch die protokollierte Aussage im Rapport (act. 7, Ordner 1, PDF S. 5) gestützt, wonach die Reparatur fast ein Jahr gedauert habe, mithin der Schaden also spätestens ca. ein Jahr vor Anzeigerstattung am 8. November 2022 entdeckt ■ und die Reparatur inzwischen bereits vorgenommen ■ worden sein muss. Aus diesen Aussagen des Beschwerdeführers folgt jedenfalls, dass die dreimonatige Anzeigefrist im Zeitpunkt der Anzeigerstattung am 8. November 2022 bereits verstrichen war.

Aus dem Rapport geht im Übrigen hervor, dass der Beschwerdeführer den Irrtum darüber, dass die Sachbeschädigung nicht von seiner ursprünglichen Anzeige gedeckt sein konnte, auf dem Polizeiposten erkannt hat (act. 7, Ordner 1, PDF S. 5). Dies vermag aber nichts daran zu ändern, dass sein dreimonatiges Antragsrecht zum Zeitpunkt des Strafantrags am 8. November 2022 erloschen ist und es vorliegend somit an einer Prozessvoraussetzung mangelt. Dies, zumal ■ entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers ■ auch keinerlei Hinweise darauf bestehen, dass die Strafverfolgungsbehörden innert der dreimonatigen Frist Kenntnis von der später geltend gemachten Sachbeschädigung erlangt hätten.

3.3 Dem Gesagten zufolge hat die Staatsanwaltschaft zurecht die Nichtanhandnahme verfügt. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

4. Der bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegende Beschwerdeführer hätte gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Umstandehalber wird vorliegend aber auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr verzichtet (vgl. § 40 GGR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.